

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4195

An den  
Vorsitzenden des Innen- und  
Rechtsausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Haushaltsabteilung  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

15.12.2024

Mein Zeichen: 82164/2024

## **Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses am 4. Dezember 2024**

**TOP 1 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 2025;**

**Nachfragen zu Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen  
und Sport (MIKWS) sowie Einzelplan 12**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss am 04.12.2024 haben sich zum Einzelplan 04 des MIKWS sowie zu einer im EP 12 veranschlagten Baumaßnahme Fragen ergeben, die ich nachfolgend gerne beantworte.

Mit freundlichen Grüßen

Schlussgezeichnet  
Magdalena Finke

**Anlagen:3**

**Umdruck 20/3976, S. 58, Kap. 0405, Titel 63305 MG 04 Erstattung von Personalkosten, Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2023-2025:**

Veranschlagt sind die gem. FBQ-KostE-VO vom 31. August 2021 durch das Land zu erstattenden Personalkosten.

Im Jahr 2023 wurden Kosten für folgende Stellen erstattet:

- 1 Stelle A13 (unterjährig besetzt)
- 1 Stelle A12 (unterjährig besetzt)
- 2 Stellen A11 (1x unterjährig besetzt)
- 1 Stelle A9 (unterjährig besetzt)
- 1 Stelle A8 (unterjährig besetzt)
- 1 Anwärter LG 2.1 mit Zulage (unterjährig besetzt)
- 75 % einer EG 12

Das Ist 2023 betrug 1.193,3 T€.

Im Jahr 2024 wurden/werden Kosten für folgende Stellen erstattet:

- 1 Stelle A13
- 1 Stelle A12 (unterjährig besetzt)
- 2 Stellen A11 (1x unterjährig besetzt)
- 8 Stellen A9 (unterjährig besetzt)
- 3 Stellen A9z (unterjährig besetzt)
- 6 Stellen A8 (unterjährig besetzt)
- 4 Stellen A7 (unterjährig besetzt)
- 1 Anwärter LG 2.1 mit Zulage
- 10 Anwärter LG 1.2 mit Zulage (unterjährig besetzt)
- 75 % einer EG 12

Das Ist 2024 per 30.11.2024 betrug 1.558,4 T€.

Für das Jahr 2025 werden voraussichtlich Kosten für folgende Stellen erstattet:

- 1 Stelle A13
- 1 Stelle A12
- 2 Stellen A11
- 1 Stelle A10
- 8 Stellen A9
- 5 Stellen A9z
- 7 Stellen A8
- 16 Anwärter LG 1.2 mit Zulage
- 75 % einer EG 12

Ausgaben über den Ansatz von 1.900 T€ hinaus können ggf. aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden.

**Umdruck 20/3976, S. 87 ff., Kap. 0408, MG 71 (Grenzüberschreitende Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg):**

Aus Titel 63371 werden über den Förderfonds der Länder Mittel für 2 Personalstellen und zentrale Projektleistungen für die Gründungsvorbereitung für eine Innovationsagentur für die Metropolregion Hamburg – Projektphase 0 in den Jahren 2023-2027 bereitgestellt (Anteil SH insgesamt 320 TEuro).

Darüber hinaus stellen die vier Länder für die Projektphase 0 der Innovationsagentur der Finanzmittel in Höhe von je 250 TEuro zur Verfügung. Diese Finanzmittel fließen den projektbeteiligten Innovationseinrichtungen in den Ländern zu, in SH über das MWVATT. Die fachliche Zuständigkeit für das Projekt liegt im MWVATT.

**Umdruck 20/3976, S. 95, Kap. 0410, Titel 11101 Gebühren und tarifliche Entgelte:**

Die Schreiben an die Kommunen betreffend die Gebührenerhöhung beim Kampfmittelräumdienst sind wie avisiert beigefügt (Anlage 1-3).

**Einzelplan 12, Sachstand Umbau Polizeirevier Pinneberg:**

Der anerkannte Bedarf der Polizei übersteigt das Flächenangebot des Objekts. Im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung wurden verschiedene Varianten geprüft und sich für eine Variante mit Zukauf eines benachbarten Grundstücks und einer Kombination aus Anbau und Sanierung des Bestandsgebäudes entschieden. Ein Wertgutachten liegt zwischenzeitlich für das benachbarte Grundstück vor.

Die Projektumsetzung soll zu Anfang 2025 beginnen.

Daneben sind folgende Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden:

Die Strangsanierung ist fast abgeschlossen: Elektroarbeiten (Beleuchtung) erfolgen diese Woche, Malerarbeiten ab Mitte Januar 2025, die WC's sind wieder benutzbar, die Beleuchtung innerhalb der Duschräume wird aktuell installiert, danach sind die Räume wieder benutzbar. Seit dem 03.12.2024 sind neue Fenster in der Wache installiert. Die Vornahme der Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Raum für erste Polizeiliche Maßnahmen erfolgt im Dezember/Januar. Das WC im Gewahrsam ist repariert, das Fliesenschild saniert. Die Küche des KDD (1.OG) wurde deinstalliert, Elektroarbeiten finden statt, die Fertigstellung erfolgt kurzfristig.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Verteiler:

An das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWWATT)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur (MEKUN)  
beide über KSt. des MIKWS

An den  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Herrn Jörg Bülow

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Herr Dr. Sönke E. Schulz

Städteverband Schleswig-Holstein  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Herrn Marc Ziertmann

alle: Reventlouallee 6 - 24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV - 4  
Meine Nachricht vom: /

Ingo Minnerop  
Ingo.Minnerop@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2704  
Telefax: 0431 988 614-2704

14.08.2024

**Neufassung der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche  
Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KmVO)  
Anhörungs-/Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 tritt gemäß § 7 Abs. 2 mit Ablauf des 30. Mai 2025 außer Kraft. Ein Überarbeitungsbedarf wurde mit der letzten Verlängerung im Mai 2022 erkannt und sukzessive in die Umsetzung genommen. Dabei zeigte eine im Zuge der Bearbeitung durchgeführte Länderumfrage eine große Spannweite in der länderspezifischen Ausgestaltung des Kampfmittelbeseitigungsrechts.

Mit der nunmehr erstellten Entwurfsfassung erhält Schleswig-Holstein eine neu strukturierte, präziser formulierte und in der Tiefe besser nachvollziehbare, normenklare Rechtsnorm, die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Die neue KmVO ist insgesamt klarer strukturiert. Die Aufgabenzuweisungen und Befugnisse des Kampfmittelräumdienstes als Sonderordnungsbehörde sind präziser ausgestaltet. Die Pflichten zur Anzeige und Auskunftseinholung wurden redaktionell angepasst und sprachlich genauer gefasst ohne den bewährten Verfahrensverlauf zu verändern. Die Verordnung ist damit insgesamt verständlicher und bürgerfreundlicher geworden.

Insbesondere die Umstellung der Gemeindeliste auf die Gemarkungsteile hat positive Auswirkungen für die Antragstellenden und verringert den Verwaltungsaufwand. Durch die verbesserte Datenlage und die Konzentration der Ergebnisse der Luftbildauswertung (hier: die Betrachtung der konkreten Abwurflichte) werden die auskunftspflichtigen Flächen insgesamt um 29,42% reduziert (jetzt 1.408km<sup>2</sup>, vorher 1.995km<sup>2</sup>). Damit werden zukünftig nur noch 8,79% (vorher 12,37%) der Gesamtlandesfläche Schleswig-Holsteins, aber 96,32% (vorher 93,65%) aller Abwürfe des Landes betrachtet. Auf die in der Anlage beigefügten Karten a) Gemarkungskarte Übersicht der Flächen und b) Vergleich – Übersicht Gemeindeschlüssel / Gemarkung möchte ich an dieser Stelle verweisen.

Durch die deutliche Reduzierung der auswertungspflichtigen Flächen wird folglich die Anzahl von Antragstellungen zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit zurückgehen. Das entlastet Bauherren, Unternehmen und Verwaltung zeitlich und finanziell. Änderungen an der bisherigen Gebühren- und/oder Kostenpraxis werden durch die Neufassung nicht vorgenommen, da diese wie bisher nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren festgelegt werden.

In Anwendung der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe in der geltenden Fassung übersende ich Ihnen die aktuelle Entwurfsfassung der Kampfmittelverordnung SH und bitte im Rahmen des durchzuführenden Beteiligungsverfahrens um Ihre Stellungnahme.



Ihre Rückmeldung erbitte ich schriftlich bis zum **07.10.2024** an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
IV 427, Herrn Riegler  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

zu richten oder per E-Mail an das Referat IV42 „[iv42postfach@im.landsh.de](mailto:iv42postfach@im.landsh.de)“.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Minnerop  
Polizeiabteilungsleiter

**Anlagen** (drei)

- Kampfmittelverordnung (KmVO) in der aktuellen Entwurfsfassung
- Gemarkungskarte Übersicht der Flächen
- Vergleich – Übersicht Gemeindeschlüssel / Gemarkung



Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Verteiler:

An das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWWATT)

Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

beide über:

Koordinierungsstelle (MIKWS)

An den

Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

Städteverband Schleswig-Holstein

alle:

Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Joachim Reinhold  
Joachim.Reinhold@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3327  
Telefax: 0431 988 614-2704

30. August 2024

## Neuordnung der Gebühren für Leistungen des Kampfmittelräumdienstes

Schreiben des Polizeiabteilungsleiters vom 14. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss und ergänzend zum Bezugsschreiben möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport parallel zur Novellierung der Kampfmittelverordnung die Gebühren für Leistungen des Kampfmittelräumdienstes neuordnet. Dieses Schreiben dient insoweit Ihrer Information in dem mit dem Bezugsschreiben eingeleiteten Beteiligungsverfahren, es leitet jedoch selbst *kein* Stellungnahmeverfahren wegen der Änderungen der Gebühren ein.

Die Innenministerin wird zum nächstmöglichen Termin die Tarifstelle 18.11 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) ändern. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den beigefügten Verordnungsentwurf.

Die wichtigsten Änderungen erlaube ich mir, wie folgt zu erläutern:

Zum einen werden statt des bisher einheitlichen Stundensatzes für alle Mitarbeitenden des Kampfmittelräumdienstes zwei Stundensätze vorgesehen, nämlich ein Stundensatz für Sondier- und Taucharbeiten und ein Stundensatz für Tätigkeiten im Bereich der Luftbildauswertung. Damit wird verstärkt dem Umstand Rechnung getragen, dass innerhalb des Kampfmittelräumdienstes unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden, denen verschiedene Besoldungs- und Entgeltgruppen, Qualifikationen, Zuschläge und Sachkosten zugeordnet werden können.

Im Bereich der Luftbildauswertung fallen jährlich hohe Kosten für die Beschaffung und den Betrieb spezieller Hard- und Software und den Ankauf von Luftbildern an. Diese Kosten sollen zukünftig anteilig als »besondere Sachkosten« in die Gebührenbemessung nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 Satz 3 Alternative 2 VerwGebVO einbezogen werden.

Im Bereich der Sondier- und Taucharbeiten sind Kosten für den Einsatz von »speziell geschultem Personal« (Munitionsfacharbeiter) gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Alternative 1 VerwGebVO zu berücksichtigen, wobei allerdings wegen der Beschäftigungsstruktur hier der niedrigere Stundensatz für Mitarbeitende der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zugrunde zu legen ist.

Auf Grundlage der derzeit geltenden allgemeinen Stundensätze (§ 6 Absatz 2 VerwGebVO) ergeben sich aktuell Gebühren in folgender Höhe:

Leistung des KRD	aktuelle Gebühr je angefangene Stunde	zukünftige Gebühr je angefangene Stunde
Luftbildauswertung	71 €	124 €
Sondier-/Taucharbeiten	71 €	67 €

Die Gebührentatbestände werden zukünftig dynamisch gestaltet. Dadurch passen sich die besonderen Stundensätze für Leistungen des Kampfmittelräumdienstes automatisch an Änderungen der allgemeinen Stundensätze an. Mit Blick auf eine noch für dieses Jahr avisierte Anhebung der allgemeinen Stundensätze wird sich für die Luftbildauswertung dann ein Stundensatz von 127 € und für Sondier- und Taucharbeiten ein Stundensatz von 71 € ergeben.

Die Gebühr für die Luftbildauswertung ist auch im Vergleich zu anderen Bundesländern angemessen. Beispielsweise beträgt die entsprechende Gebühr der Freien und Hansestadt Hamburg 105 € je angefangene *halbe* Stunde (Nr. 3.1 der Anlage zur hamburgischen Gebührenordnung für die Feuerwehr).

Zum anderen wird mit der Novellierung der Gebühren des Kampfmittelräumdienstes erstmals für die Erteilung von Arbeitsfreigabebescheinigungen ein sachgerechter Gebührentatbestand geschaffen. Arbeitsfreigabebescheinigungen werden in einem besonderen Verfahren zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit beim Leitungsausbau erteilt. Für eine Arbeitsfreigabebescheinigung werden angelieferte Daten mit dem verfügbaren Datenbestand entlang einer avisierten Leitungstrasse teilautomatisiert abgeglichen.

Die Bereitstellung dieses Verfahrens stellt eine Verwaltungsleistung des Kampfmittelräumdienstes speziell für die antragsberechtigten Unternehmen dar. Das Verfahren hat gegenüber der Einzelauswertung von Luftbildern insbesondere bei größeren Vorhaben des Leitungsaubaus relevante Vorteile. Diese Vorteile sollen zukünftig gemäß § 3 Absatz 1 VwKostG bei der Bemessung der Gebühr in angemessenem Umfang als bisher Berücksichtigung finden. Dazu ist es erforderlich, die Gebühr nicht wie bisher nach Zeitaufwand, sondern flächenbezogen zu bemessen.

Es ist folgender Gebührentatbestand vorgesehen:

Leistung des KRD	aktuelle Gebühr	zukünftige Gebühr
Arbeitsfreigabebescheinigung	keine spezifische Gebühr, bemessen wie Luftbildauswertung	50 € je geschnittenem Flurstück, jedoch nicht mehr als 15 T€

Mit Blick auf den neuen Gebührentatbestand ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten vier Jahren 52% der Arbeitsfreigabebescheinigungen eine nur geringe Flächenausdehnung (1 bis 2 Flurstücke) hatten. In diesen Fällen fällt die Gebühr niedriger aus als die Mindestgebühr für die Luftbildauswertung. Weitere 37% der Arbeitsfreigabebescheinigungen betrafen in dem Zeitraum 3 bis 10 Flurstücke.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Reinhold

Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung  
Vom

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476, zuletzt geändert durch [.....bitte einsetzen .....], verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) [.....bitte einsetzen.....], wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 18 wird nach der Angabe „Polizeiliche Angelegenheiten“ die Angabe „Die Stundensätze errechnen sich nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt), soweit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt sind.“ durch die folgende Angabe ersetzt:

	„Die Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und Beschäftigte errechnen sich nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt), soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
--	---	--

2. Die Bezeichnung der Tarifstelle 18.11 wird in der Spalte Gegenstand wie folgt gefasst:

	„Kampfmittelbeseitigung durch den Kampfmittelräumdienst“	
--	--	--

3. Die Tarifstellen 18.11.1.1 und 18.11.1.2 werden wie folgt gefasst:

„18.11.1.1	Auswertung alliierter Kriegsluftbilder zwecks Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit eines Grundstücks einschließlich Mitteilung über das Ergebnis  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56
18.11.1.2	Bereitstellung von Geodaten sowie Beratungsleistung, gutachterliche Stellungnahme, wie z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Räumkonzepte  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56“

4. Nach Tarifstelle 18.11.1.2 werden folgende Tarifstellen 18.11.1.3 und 18.11.1.4 eingefügt:

„18.11.1.3	Erteilung von Auskünften zu Bodeneingriffen oder baulichen Anlagen mit geringer Flächen- und Tiefenausdehnung gemäß § 4 Abs. 3 Kampfmittelverordnung  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56
18.11.1.4	Erteilung von Arbeitsfreigabebescheinigungen gemäß § 4 Abs. 4 Kampfmittelverordnung durch teilautomatisierten Datenabgleich	je geschnittenem Flurstück 50 insgesamt höchstens 15.000“

5. Nach Tarifstelle 18.11.1.4 wird folgende Angabe eingefügt:

	„Anmerkung zur Tarifstelle 18.11.1.4:  Ergibt sich durch den teilautomatisierten Datenabgleich ein Kampfmittelverdacht, erhöht sich die Gebühr nach Maßgabe der Tarifstelle 18.11.1.1 um den Aufwand, der für die weitere Aufklärung der Kampfmittelfreiheit durch die Auswertung alliierter Kriegsluftbilder erforderlich wird.“	
--	---	--

6. In den Tarifstellen 18.11.2.1 bis 18.11.2.5 und 18.11.3.3 wird Buchstabe a jeweils wie folgt gefasst:

	„a) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
--	---	--

4. In der Tarifstelle 18.11.2.2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

	„d) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
--	---	--

5. In der Tarifstelle 18.11.2.3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

	„b) Spezialgerät (Anmietung von z.B. Saugbagger, Blasenschleier, Kräne usw.)	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
--	--	---

6. In der Tarifstelle 18.11.2.5 wird Buchstabe f wie folgt gefasst:

	„f) Anmietung eines Schiffes	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
--	------------------------------	---

7. Die Tarifstelle 18.11.3.1 wird wie folgt gefasst:

„18.11.3.1	Beseitigung und Transport von Gegenständen mit Explosivstoff	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
------------	--	---



8. Die Tarifstelle 18.11.3.2 wird wie folgt gefasst:

„18.11.3.2	Entschärfen oder Vernichten eines Kampfmittels	
	a) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10
	b) Zulagen und Sonderprämien bei außerordentlichem Gefahrenmoment	
	für Tarifbeschäftigte	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 19 TV-L
	für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EzulVO) vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544) zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 vom 19.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649)

9. In der Tarifstelle 18.11.3.3 wird Buchstabe h wie folgt gefasst:

	„h) Zulagen und Sonderprämien bei außerordentlichem Gefahrenmoment	
	für Tarifbeschäftigte	in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 19 TV-L
	für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte	in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

10. Die Tarifstelle 18.11.4.1 wird wie folgt gefasst:

„18.11.4.1	vor- und nachbereitende Arbeiten bei der jeweiligen Maßnahme der Kampfmittelbeseitigung, Abtransport, An- und Abfahrt  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
------------	---	--

11. „In der Tarifstelle 18.11.4.2 Buchstabe a wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.“

12. „In der Tarifstelle 18.11.4.2 Buchstabe b wird die Angabe „1,60“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2024

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport